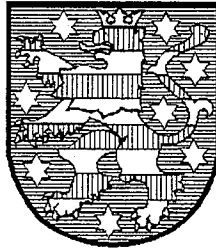


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes

Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **18. Juni 2020** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 4. bis 6. des Bescheides des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2018 (Gesch.-Z.: 7150623-

438) verpflichtet, bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Kläger zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) und die Beklagte ein Drittel ($\frac{1}{3}$) zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der minderjährige Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt), mit welchem sein Asylbegehren abgelehnt wurde.

Der am 03.12.2004 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und yesidischen Glaubens. Er gibt an, vermutlich am 21.06.2017 in das Bundesgebiet eingereist zu sein.

Das Familiengericht des Amtsgerichts Erfurt bestellte in der Folge Herrn Peter Hoffmann als Vormund des Klägers. Dieser stellte am 18.09.2017 einen Asylantrag für den Kläger.

Gegenüber dem Bundesamt gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung am 08.11.2017 und im Beisein seines Vormundes im Wesentlichen an, dass er seine Heimat zusammen mit seinen zwei Schwestern am 10.10.2015 verlassen habe, um vor dem IS in Sicherheit zu sein. Zuvor habe er in der Provinz Ninawa, im Dorf Khatare gelebt. Als er von weitem gesehen habe, wie der IS das Dorf überfiel, sei er mit seiner Familie in ein Flüchtlingscamp in Zaxo (Zakho) geflüchtet. Dort habe er sich ca. ein Jahr aufgehalten. Im Irak sei er bis zur fünften Klasse in die Schule gegangen. Außerdem habe er seinem Vater auf dem Bau geholfen. Die zwei mitgereisten Schwestern und ein Bruder leben in Erfurt. Seine Eltern, drei weitere Geschwister sowie drei Tanten väterlicherseits leben noch im Irak.

Mit dem Bescheid vom 24.01.2018, an den Vormund des Klägers zugestellt, lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG - Nr. 1 des Bescheides) und eine Asylanerkennung nach Art. 16a Grundgesetz (GG - Nr. 2 des Bescheides)

ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG – Nr. 4 des Bescheides), drohte die Abschiebung des Klägers nach Ablauf von 30 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides in den Irak an (Nr. 5 des Bescheides) und verhängte ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 24 Monaten ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheides). Der Kläger sei weder vorverfolgt ausgereist noch lägen die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung der Yesiden im Irak vor. Im Fall einer Rückkehr könne der Kläger wieder bei seiner Familie, seinen Eltern und Geschwistern, leben. Er könne von ihnen gepflegt und finanziell unterstützt werden. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf die Ausführung des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 31.01.2018 hat der Kläger Klage gegen den Bescheid vom 24.01.2018 beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung seiner Klage verweist der Kläger zunächst auf seine Ausführung im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt. Überdies gibt er an, in Kurdistan keine Verwandten mehr zu haben. Diese seien mehrheitlich in der Bundesrepublik Deutschland, so wie sein Bruder Nabil und seine Schwester Rana, welchen bereits in den Jahren 2015 und 2017 internationaler Schutz zuerkannt wurde. Unter Verweis auf die nationale Rechtsprechung (u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.03.2017, Az.: 15a K 5929/16.A) bestünde für ihn mit Blick auf seine Religionszugehörigkeit und seine Herkunft aus der Ninawa-Ebene im Fall einer Rückkehr in den Irak die Gefahr einer Verfolgung seitens Islamisten, vor allem seitens des IS aber auch anderer Milizen. Die kurdische Autonomieregion biete keine inländische Fluchtalternative. Überdies war der Kläger der Ansicht, da ihm im Flüchtlingslager in Zakho die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, dass dies im Bundesgebiet einen Anspruch ipso facto nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG nach sich ziehe. Diesen Vortrag hat er jedoch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich nicht mehr aufrechterhalten.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger informell befragt und den Bruder des Klägers, Nabil Khaled Suleiman, als Zeugen vernommen. Der Kläger gab im Wesentlichen an, dass seine Familie - sein Vater, seine Mutter, eine ältere Schwester und ein älterer Bruder sowie die Großmutter - im Jahr 2016 in den Heimatort Khatare zurückgekehrt sei. Da das Wohnhaus der Familie nicht mehr existiert habe, habe sie zunächst ein aus dem Flüchtlingslager in Dohuk mitgebrachtes Zelt aufgebaut. Als der Winter gekommen und das Wetter schlechter geworden sei, habe ihnen ein Nachbar ein verlassenes, provisorisches Haus als Almosen zur Verfügung gestellt, in welchem die Familie seit Oktober 2016 wohne. Das Haus habe ein Zimmer, eine Toilette und eine Küche. Es sei nicht sehr groß, aber es reiche erstmal

für sie. Außerdem habe er einen weiteren Bruder, welcher verheiratet sei und in einem kleinen Dorf zwischen Alqosh und Tel Keppe lebe. Sein Vater habe vor der Flucht in die kurdische Autonomieregion als Bauarbeiter gearbeitet. Auch nach der Rückkehr nach Khatare hätten im andere Leute aus dem Dorf Arbeit als Bauarbeiter angeboten. Aufgrund seiner extremen Rückenschmerzen könne er diese Tätigkeit seit 2019 nicht mehr ausführen. Erst recht seit den Corona-Einschränkungen. Die Familie erhalte lediglich Unterstützung in Form von Almosen durch Nachbarn seither. Ab und zu schicke auch seine Familie aus Deutschland Geld, wenn etwas übrig ist.

Der Bruder des Klägers führt im Wesentlichen aus, dass der gemeinsame Vater in der Vergangenheit regelmäßig als Bauarbeiter gearbeitet habe. Aufgrund seiner Rückenschmerzen könne er dies seit 4 – 5 Jahren nicht mehr. Wenn die Familie nichts zu Essen und zu Trinken habe, sei der Vater gezwungen ein bis zwei Tage trotz seiner extremen Rückenschmerzen zu arbeiten. Davon könne dann Essen gekauft werden. Seit „Corona“ sei zudem alles geschlossen. Er selbst schicke seit Januar 2020 Geld dorthin, wenn er etwas übrig habe. Unregelmäßig erhalte die Familie von Nachbarn Almosen, so z. B. Reis und anderes Essen. Dies sei jedoch nicht regelmäßig und er wisse auch nicht wie oft.

Der Kläger beantragt,

die Sache dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen mit der Vorlagefrage, ob für die Prüfung der Widerlegung der Vermutungsregelung in Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie darauf abzustellen ist, ob dieselbe oder eine ähnliche unmenschliche Behandlung stattfinden muss, insbesondere ob diese durch den damaligen Schädigungsakteur veranlasst sein muss, oder ob es ausreicht, dass eine andere unmenschliche Behandlung bzw. Schädigungshandlung eintritt, unter Umständen sogar eine, die nicht von einem Schädigungsakteur veranlasst sein muss,

hilfsweise wird beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 24.01.2018 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführung im angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss am 13.08.2018 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Mit Beschluss vom 19.02.2020 hat das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Das Gericht hat die Unterlagen bzgl. der Asylverfahren des Bruders (Nabil Khaled Suleiman) und der Schwester (Rana Khaled Suleiman) des Klägers beigezogen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung, den Inhalt der Gerichtsakte zu dem Aktenzeichen 7 K 190/18 We und auf die im Verfahren übermittelten Verwaltungsakten des Bundesamtes hinsichtlich des Klägers und seiner beiden Geschwister (Nabil Khaled Suleiman und Rana Khaled Suleiman) sowie auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: März 2020) einschließlich der Reise- und Sicherheitshinweise (Teilreisewarnung) des Auswärtigen Amtes vom 10.06.2020 und der Kurzinformation zur aktuellen Lage - COVID 19 im Nahen Osten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 15.05.2020 und die mit gerichtlichem Schreiben vom 09.06.2020 ergänzend mitgeteilten Erkenntnismittel verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

I. Soweit der Kläger sinngemäß beantragt, das Klageverfahren nach § 94 VwGO auszusetzen und im Wege des Vorlageverfahrens nach Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die in seinem Hauptantrag formulierte Frage dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen, ist das Gericht nicht zur Vorlage beim Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet, da das erkennende Gericht mit dem hiesigen Urteil keine

Entscheidung trifft, welche nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann. Der Kläger hat nach der erstinstanzlichen Entscheidung des erkennenden Gerichts und der Klageabweisung hinsichtlich der Ansprüche nach § 3 AsylG und § 4 AsylG als unbegründet (siehe unter II. 1. und II. 2.) noch die Möglichkeit, die Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 2 und 3 AsylG zu beantragen.

Vielmehr findet im vorliegenden Verfahren lediglich die Regelung des Art. 267 Abs. 2 AEUV Anwendung, wonach eine Frage über die Auslegung der europarechtlichen Verträge oder über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union nach Art. 267 Abs. 1 AEUV zur Entscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden kann, wenn sich eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats stellt und dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Daraus ableiten lässt sich jedoch kein förmliches Antragsrecht des Klägers, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung seitens des Gerichts über die klägerseitig angeregte Vorlagefrage (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO-Kommentar, 24. Auflage, 2018, § 94 Rn. 22).

Dem folgend erachtet das Gericht eine Vorlage der Frage, ob für die Prüfung der Widerlegung der Vermutungsregelung in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) darauf abzustellen ist, ob dieselbe oder eine ähnliche unmenschliche Behandlung stattfinden muss, insbesondere ob diese durch den damaligen Schädigungsakteur veranlasst sein muss, oder ob es ausreicht, dass eine andere unmenschliche Behandlung bzw. Schädigungshandlung eintritt, unter Umständen sogar eine, die nicht von einem Schädigungsakteur veranlasst sein muss, für die gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich. Entgegen der klägerseitigen Ansicht spricht bereits der eindeutige Wortlaut des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie in Ansehung der übrigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie gegen das Erfordernis einer Klärung der klägerseitig angeregten Vorlagefrage für den dem hiesigen Klageverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt. So formuliert Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie wörtlich: Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dem Wortlaut entsprechend stellt die europäische Regelung zur Beweiserleichterung durch die Verwendung des Pronomens „solcher/n“ einen eindeutigen

und zwangsläufigen Bezug hinsichtlich der „Widerlegung“ bzw. des „Wegfalls“ der zuvor anspruchsbegründenden Vorverfolgung (Kapitel III der Qualifikationsrichtlinie) bzw. Vorschädigung (Kapitel IV der Qualifikationsrichtlinie) aufgrund stichhaltiger Gründe zu der konkreten Vorverfolgung bzw. Vorschädigung her.

Ebenso ist den europarechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes ein Verzicht auf einen Akteur fremd, sodass beispielsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ohne Akteur keinen Anspruch auf internationalen Schutz mehr begründen kann. Dies wird sowohl anhand der im Kapitel II. der Qualifikationsrichtlinie für die Prüfung internationalen Schutzes aufgestellten allgemeinen Regeln (einschließlich eines handelnden Akteurs - Art. 6) deutlich als auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (vgl. Große Kammer des EuGH, Urteile vom 18.12.2014, Az.: C-542/13 (Rn. 35), und vom 05.09.2012, Az.: C-71/11 u.a. (Tenor Nr. 1), und vom 24.04.2018, Az.: C-353/16 (u.a. Rn. 30, 33) - Fundstellen: juris), sodass das Fehlen eines kausal agierenden Akteurs hinsichtlich einer „solchen“ Verfolgung bzw. Schädigung die Wiederholungsträchtigkeit entfallen lässt.

Überdies trägt Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie nachträglichen Veränderungen im Herkunftsland und damit auch einer nunmehr (nach der Vorverfolgung bzw. Vorschädigung) „anderen unmenschlichen Behandlung bzw. Schädigungshandlung“ ausreichend Rechnung, welche durch § 28 Abs. 1 a AsylG Einlass in das deutsche Asylverfahren gefunden hat.

Das Gericht hat daher die klägerseitige Anregung nicht aufgegriffen und von einer Aussetzung und Vorlage des Verfahrens abgesehen.

II. Die zulässige Klage ist teilweise begründet. In erheblichen Umfang ist sie unbegründet.

Der im Umfang der Klage angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24.01.2018 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der Nummern 4. bis 6. des Bescheides rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Darüber hinaus ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Die Beklagte hat zur Recht bezogen auf den Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 AsylG verneint.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23. - Fundstelle: juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen

Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 - Fundstelle: juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 - Fundstelle: juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. - Fundstelle: juris), die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az. 10 C 25.10, Rn. 22 - Fundstelle: juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angaben von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen

Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m. w. N.; Beschluss vom 26.10.1989; Az.: 9 B 405.89 – Fundstelle: juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Gemessen an diesen Maßstäben besteht für den Kläger im entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 Asylgesetz) bei einer - hypothetischen - Rückkehr in den Irak keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung aus den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen.

Der Kläger hat keine anlassgeprägte Einzelverfolgung geltend gemacht. Er gibt in seiner Anhörung am 08.11.2017 gegenüber dem Bundesamt an, am 10.10.2015 seinen Heimatort Khatare verlassen zu haben, um sich vor dem IS in Sicherheit zu bringen. Dies bestätigen auch die beiden Geschwister des Klägers, Nabil und Rana, in ihren Anhörungen beim Bundesamt. Eine ausschließlich an individuelle, in der Person des Klägers liegende Umstände anknüpfende Verfolgungsgefahr lässt sich seinem Vortrag nicht entnehmen.

Zudem kann sich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf eine Gruppenverfolgung von Yesiden im Distrikt Tilkaif (andere Bezeichnung: Tel Kaif, Tel Kef, Tel Keppe), in welchem sein Heimatort Khatare liegt (siehe unter <https://www.google.de/maps>; <https://www.wikipedia.org>; <https://www.wikizero.com/de/Khatare>), berufen. Bei der Prüfung kann es dahinstehen, ob der Kläger aufgrund einer Gruppenverfolgung der yesidischen Bevölkerung durch die Terrororganisation IS in der Provinz Ninawa im Jahr 2015 den Irak verlassen hat. Selbst in Ansehung der diesbezüglich befürwortenden Rechtsprechung in der Vergangenheit (vgl. u.a. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.03.2017, Az.: 15a K 5929/16.A; VG Hannover, Urteil vom 15.08.2014, Az.: 6 A 9853/14 - Fundstellen: juris) und damit einer Unterstellung einer Gruppenverfolgung der Yesiden und somit des Klägers im irakischen Regierungsbezirk Ninawa im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers sprechen nunmehr stichhaltige Gründe dagegen, dass der Kläger erneut im Fall einer Rückkehr in den Irak von einer solchen Gruppenverfolgung durch die Terrororganisation IS bedroht sein wird (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie).

Das Gericht geht mit der überwiegenden nationalen Rechtsprechung (vgl. OVG Lüneburg, Urteile vom 24.09.2019, Az.: 9 LB 136/19 [Rn. 46 ff.], vom 07.08.2019, Az.: 9 LB 154/19 [Rn. 51 ff.] zum Distrikt Tilkaif und vom 30.07.2019, Az.: 9 LB 133/19 [Rn. 52 ff.]; OVG

Münster, Urteil vom 05.06.2020, Az.: 9 A 2885/18.A, Rn. 20 ff. - bzgl. Subdistrikt Alqosh - und Beschluss vom 26.07.2018, Az.: 9 A 2789/17.A, Rn. 20 ff.; VGH München, Beschluss vom 19.03.2018, Az.: 20 ZB 17.30121, Rn. 6 f.; VG Köln, Urteil vom 16.09.2019, Az.: 18 K 1311/19.A, Rn. 33 ff; VG Augsburg, Urteil vom 22.10.2018, Az.: Au 5 K 18.31266, Rn. 40 ff.; VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 23.08.2018, Az.: 15 A 1984/17, Rn. 33 ff.; VG Aachen, Urteil vom 11.07.2018, Az.: 4 K 1789/17.A, Rn. 36 ff.; VG Karlsruhe, Urteil vom 04.07.2018, Az.: A 10 K 17769/17, Rn. 28 ff.; VG Oldenburg (Oldenburg), Urteil vom 27.02.2018, Az.: 15 A 883/17, Rn. 37 ff; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2017, Az.: 20 K 1742/17.A, Rn. 45 ff.; a.A.: VG Hannover, Urteile vom 06.11.2018, Az.: 6 A 5053/17 [Rn. 22 ff.] und vom 09.05.2018, Az.: 6 A 6953/16 [Rn. 41 ff.] - Fundstellen: juris), auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie davon aus, dass aufgrund des Zurückdrängens der Terrororganisation IS im Juli 2017 und dem vollständigen Verlust des territorialen Herrschaftsgebietes des IS im Irak nach nunmehr mehr als 2 Jahren dauerhaft keine Gefährdung der yesidischen Bevölkerung im irakischen Regierungsbezirk Ninawa mit der für eine Gruppenverfolgung maßgeblichen Verfolgungsdichte mehr vorliegt. Dies belegen die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen. So führt das Auswärtige Amt bereits in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak (im Folgenden: AA, Lagebericht Irak) vom 12.02.2018 aus, dass die Terrororganisation IS im Jahr 2017 weitgehend besiegt wurde. Die von dieser kontrollierten Gebiete sind nach und nach durch irakische Sicherheitskräfte (inkl. Peschmerga) befreit worden (vgl. AA, Lagebericht Irak, vom 12.02.2018, Seite 4). Der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes vom 02.03.2020 bestätigt dies auch für die Folgezeit, wenngleich er auf die Gefahr eines neuerlichen Erstarkens des IS hinweist und von vermehrten Aktivitäten im Untergrund spricht. Dies allein reicht jedoch nicht aus, die im Jahr 2017 erfolgte territoriale Entmachtung des IS (vgl. Staatssekretariat für Migration der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Focus Irak: Lage der yesidischen Bevölkerung in Ninawa vom 16.01.2020 - im Folgenden: SEM vom 16.01.2020 - unter Pkt. 3.2.7. Seiten 20, 21) zu negieren. Die seitens des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen im „Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Irak“ (im Folgenden: BFA-Länderinformationsblatt Irak) vom 09.04.2019 auf Seite 8 wiedergegebene Karte bestätigen den Abzug der Terrororganisation IS auch aus den Herkunftsgebieten des Klägers, dem Distrikt Tilkaif, ebenso die vom BFA zitierten, via Internet zugängliche Quelle „<https://isis.liveu-amap.com/de/time/18.06.2020>“ im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass - wie bereits oben ausgeführt - Elemente des IS wieder vermehrt aktiv sind, insbesondere um Mosul, Kirkuk und Tal Afar, und es erneut zu Anschlägen

seitens der Terrororganisation IS in Form asymmetrischer Kriegsführung kommt (vgl. AA, Lagebericht Irak vom 02.03.2020, Seiten 4 und 16) und überdies auch die derzeitige, aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Ausgangssperre zur einer Intensivierung der Angriffe seitens des IS führte (vgl. BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation Naher Osten: COVID-19 - aktuelle Lage, Seite 2). Eine systematische Verfolgung der yesidischen Bevölkerung im Sinne einer Gruppenverfolgung und ein dauerhaftes Erstarken der Terrororganisation IS mit der Folge erneuter Gewalt gegen die yesidische Bevölkerung im Distrikt Tilkaif wird jedoch dadurch nicht erreicht (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07.08.2019, a. a. O., 51 ff.).

Eine Gruppenverfolgung durch andere Akteure, etwa den irakischen Staat, ist ebenso wenig beachtlich wahrscheinlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07.08.2019, a.a.O, Rn. 75 ff.).

Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2. Ebenso sind beim Kläger auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG nicht gegeben.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Sowohl der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als auch die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie im Fall eines bereits erlittenen, sonstigen ernsthaften Schadens oder der unmittelbaren Bedrohung mit einem solchen Schaden (entsprechend der Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung zu § 3 AsylG) gelten auch im Rahmen der Prüfung eines subsidiären Schutzstatus. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 13, 16 - Fundstelle. juris).

a) Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimatregion im Distrikt Tilkaif in der Provinz Ninawa im Irak als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe droht.

b) Ebenso wenig beachtlich wahrscheinlich ist, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Wie bereits unter II. 1. dargelegt, hat der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak keine individuelle Vorverfolgung seitens der Terrororganisation IS erlitten. Unmittelbar vor einer möglichen konkreten Gefährdung hat der Kläger mit seiner Familie die Heimatregion gen kurdische Autonomieregion verlassen.

Zudem ist es nach dem Vortrag des Klägers im Verwaltungs- und Klageverfahren und dem seiner beiden Geschwister Nabil und Rana im deren Asylverfahren sowie den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger im Fall einer - hypothetischen - Rückkehr in seine Heimatregion im Distrikt Tilkaif seitens derzeit handelnder Akteure von einem ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG bedroht wäre. Insbesondere die für die Ausreise des Klägers relevante Angst vor der Terrororganisation IS lässt sich heute nicht mehr mit Tatsachen untermauern. Die Terrororganisation IS hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine territoriale Kontrolle mehr über die Provinz Ninawa. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II.1. der Entscheidungsgründe verwiesen. Eine relevante Verfolgungsgefahr durch den IS ist folglich in der maßgeblichen Heimatregion des Klägers nicht gegeben. Zudem liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass gerade der Kläger im Visier vereinzelter, nach wie vor tätiger IS-Anhänger bzw. -Akteure ist (vgl. AA, Lagebericht Irak vom 02.03.2020, Seite 17).

Ebenso wenig rechtfertigen schlechte humanitäre Bedingungen im Distrikt Tilkaif bereits mangels eines aktuell kausal direkt oder indirekt handelnden Akteurs nach § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3c AsylG die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (vgl. EuGH, Urteil vom 18.12.2014, Az.: C-542/13, Rn. 35 f. - Fundstelle: juris). Die im Distrikt Tilkaif im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegenden humanitären Verhältnisse sind nicht auf die derzeit in der Region agierenden Akteure der irakischen Zentralregierung und der PMF-Milizen oder der kurdischen Autonomieregion zurückzuführen, sondern zum einen auf eine in der Vergangenheit irgendwie geartete stattgefundene Herrschaft der Terrororganisation IS einschließlich deren Sympathisanten (ob territorial oder durch eine Vielzahl von Akteuren) und die daraus resultierenden Kriegsfolgen und zum anderen auf die allgemein schlechte wirtschaftliche Situation im Irak (vgl. AA, Lagebericht Irak vom 02.03.2020, Seite 19; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Jesiden in der Provinz Ninawa vom 11.02.2019; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.09.2019, Az.: 9 LB 136/19, Rn. 64 ff., 67 bis 71; VG Berlin, Urteil vom 15.07.2019, Az. 5 K 393.18 A, Rn. 57 ff.).

c) Ein Anspruch auf Zuerkennung als subsidiär Schutzberechtigter infolge einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes lässt sich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung überdies nicht (mehr) begründen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist auch hier der tatsächliche Zielort des Schutzsuchenden bei einer Rückkehr, damit in der Regel seine Herkunftsregion, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 13, 16 - Fundstelle: juris), mithin hier der Distrikt Tilkaif.

Es kann dahinstehen, ob im Zeitpunkt der Ausreise des Klägers aus dem Irak die Voraussetzungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vorlagen. Nunmehr sprechen zur Überzeugung des Gerichts stichhaltige Gründe im Sinne von Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie gegen einen ernsthaften Schaden durch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Dabei kann es dahinstehen, ob im Distrikt Tilkaif in der Provinz Ninawa derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Jedenfalls besteht für den Kläger dort im Rahmen eines etwaigen solchen Konflikts keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt. Es genügt gerade nicht, dass der innerstaatliche bewaffnete Konflikt zu permanenten Gefährdungen der Bevölkerung und zu schweren Menschenrechtsverletzungen führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.2.2014, Az.: 10 C 6/13, Rn. 24 - Fundstelle: juris). Vielmehr muss sich eine von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr individuell verdichten, um damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.6.2008, Az. 10 C 43.07, Rn. 34 zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a. F. - Fundstelle: juris). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, Az.: 10 C 13.10, Rn. 18 m. w. N. - Fundstelle: juris). Fehlen individuelle gefahrerhöhende Umstände, so kann eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen

Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, a. a. O., Rn. 18 m. w. N.). Erforderlich ist insoweit ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, a. a. O., Rn. 18 m. w. N.). Für die individuelle Betroffenheit von einer derartigen Gefahr bedarf es Feststellungen zur Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet, die jedenfalls auch eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, zu umfassen hat, sowie einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung unter Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage (vgl. BVerwG, Urteile vom 17.11.2011, a. a. O., Rn. 23, und vom 13.2.2014, a. a. O., Rn. 24). Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls ein Risiko von 1:800 (0,125 %), in dem betreffenden Gebiet verletzt oder getötet zu werden, als so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt an, dass auch eine wertende Gesamtbetrachtung am Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nichts zu ändern vermag (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, a. a. O., Rn. 23 zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a. F.). Diese Maßstäbe zugrunde legend (vgl. ebenso OVG Lüneburg, Urteil vom 24.09.2019, a. a. O., Rn. 82 ff. und m. w. N.; BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 17.03.2020, Seite 27) sind für den Kläger bei einer Rückkehr in den Distrikt Tilkaif in der Provinz Ninawa besondere gefahrerhöhende Umstände nicht gegeben.

Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass Yesiden derzeit bei einer Rückkehr in den Distrikt Tilkaif nach der Verdrängung des IS einer gegenüber anderen Bewohnern der Region erhöhten Gefahr ausgesetzt wären. Bei den derzeitigen Aktivitäten des IS in der Provinz Ninawa stehen nicht die Yesiden im Mittelpunkt, vielmehr sind nahezu alle gesellschaftlichen Gruppen betroffen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 17.03.2020, Seite 27).

Auch in Bezug auf die weiteren Handlungsakteure in der Region, insbesondere der Milizen, ist dies nicht ersichtlich. Gezielte Übergriffe seitens Milizen gegenüber Yesiden in Ninawa in nennenswertem und im Verhältnis zu anderen Bewohnern des Distrikts überproportionalem Umfang sind den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen (vgl. BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Jesiden in der Provinz Ninawa vom 11.02.2019; BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 17.03.2020, Seite 26 f., 86 f.).

Auch sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die in der Person des Klägers, welcher bisher im Irak lediglich die Schule besucht hat, eine besondere Gefahrerhöhung begründen würden.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen besteht im Distrikt Tilkaif auch keine außergewöhnliche Situation, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Dies zeigen bereits die im Verhältnis zu den Jahren 2014 bis 2017 deutlich gesunkenen Opferzahlen für die Provinz Ninawa (zwischen 2014 und 2017 zwischen jährlich 755 bis 1701 Tote und 144 bis 1107 Verletzte; im Jahr 2018 86 Tote und 96 Verletzte - vgl. EASO, Country Origin Information Report Iraq - Security Situation - vom März 2019, Seite 124). Zwar kam es in der Zeit zwischen November 2019 und Januar 2020 in der Provinz Ninawa zu insgesamt 40 sicherheitsrelevanten Vorfällen mit 33 Toten und 25 Verletzten und im Februar 2020 zu 12 Vorfällen mit 35 Toten und 151 Verletzten, wobei sich diese meist im Süden des Gouvernements ereigneten (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 17.03.2020, Seite 27), jedoch belegen diese bei 3,5 Millionen Einwohnern der Provinz Ninawa (vgl. EASO, Country Origin Information Report Iraq - Security Situation - vom März 2019, Seite 124) keinen derart hohen Gefahrengrad.

Mithin scheidet auch ein Anspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger jedoch im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit seinem Hilfsantrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes Erfolg. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen liegen im Einzelfall des minderjährigen Klägers vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In Fällen wie hier, wo gleichzeitig über die Gewährung unionsrechtlichen und nationalen Abschiebungsschutzes zu entscheiden ist, scheidet allerdings in der Regel bei Verneinung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK aus, so dass in der Sache divergierende Bewertungen kaum denkbar sind (Erläuterung: § 60 Abs. 2 AufenthG in der bis 31.11.2013 gültigen Fassung entspricht § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG heute; vgl.

BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 36 - Fundstelle: juris). In außergewöhnlichen Einzelfällen kann jedoch eine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein, aber auch aus der allgemeinen Sicherheits- oder humanitären Lage im Herkunftsland folgen, nämlich dann wenn (schlechte) humanitäre Verhältnisse im Zielstaat Art. 3 EMRK verletzen und dies somit zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung spricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 10 C 15/12, Rn. 22 ff. unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 – NVwZ 2012, 681) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium sei angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann – wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten – eine Verletzung darin zu sehen werden, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Im Anschluss hieran stellt das Bundesverwaltungsgericht darauf ab, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletze die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Verfahren Sufi und Elmi, a.a.O.) als auch des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – a. a. O.) macht deutlich, dass die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraussetzt.

Basierend auf den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und den Angaben des Klägers und seines Bruders in der mündlichen Verhandlung liegen ernsthafte stichhaltige Gründe vor, die das Gericht, gemessen am beschriebenen „humanitären“ Maßstab einer Verletzung von Art. 3 EMRK, zu der Überzeugung gelangen lassen, dass die prognostizierten konkreten Lebensumstände im hiesigen Einzelfall einer - hypothetischen - Rückkehr des Klägers in den Irak ausnahmsweise zwingend zu einem Absehen von der Ausweisung des Klägers in den Irak führen müssen. Der minderjährige Kläger wird im Fall einer Rückkehr weder allein noch mit Hilfe seiner im Irak lebenden Familie, insbesondere seiner in Khatare lebenden Eltern und Geschwister, in der Lage sein, seine elementarsten Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen.

Die Lebensverhältnisse in der Provinz Ninawa (ohne näherer Betrachtung des stark zerstörten Distrikts Sinjar) stellen sich derzeit wie folgt dar:

Die ländlichen Gebiete sind weitreichend zerstört. Trotz internationaler Hilfgelder bleibt die Versorgungslage für ärmere Bevölkerungsschichten schwierig. Staatliche Organisationen und NGOs leiten verschiedene Hilfsprojekte in der Provinz Ninawa. Dennoch gibt es einen starken Mangel an adäquater medizinischer Versorgung und grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen. Für viele Menschen wurde die Lebensgrundlage zerstört. Eine Normalisierung wird zudem durch Korruption und mangelnde Bemühungen zum Wiederaufbau blockiert. Wiederaufbauprojekte seitens staatlicher Organisationen oder NGO konzentrieren sich weitestgehend auf die Stadt Mossul. Zivilisten, deren Häuser zerstört wurden, sind tatsächlich auf sich allein gestellt. Vertriebene Familien haben zudem Schwierigkeiten, Zugang zum Public Distribution System (PDS) zu erhalten, einem wichtigen sozialen Sicherheitsnetz, das die Iraker berechtigt, von der Regierung Mehl, Reis und Ölrationen zu erhalten. Dies alles hat nicht nur Auswirkungen auf die Armutsrate (Stand 2018: Ninawa 37,7 %), sondern hat auch bei der Erbringung staatlicher Dienste zu stärker ausgeprägten räumlichen Unterschieden geführt. Die Arbeitslosenquote (für den gesamten Irak), die vor der IS-Krise rückläufig war, ist über das Niveau von 2012 hinaus auf 9,9 Prozent im Jahr 2017/18 gestiegen. Die Beschäftigungslosigkeit ist besonders hoch bei Binnenvertriebenen (IDP). Fast 24 % der IDP sind arbeitslos und unterbeschäftigt. Etwa 1,77 Millionen Menschen im Irak sind von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen, die meisten davon sind IDPs und Rückkehrer. Besonders betroffen sind jene in den Provinzen Diyala, Ninawa, Salah al-Din, Anbar und Kirkuk. 22,6 % der Kinder sind unterernährt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 17.03.2020, Seiten 133, 134, 136, 137; AA, Lagebericht Irak vom 02.03.2020, Seiten 19, 25, 26; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Jesiden in der Provinz Ninawa vom 11.02.2019, Seiten 11, 12, 14, 23, 25).

Wie der Kläger und dessen Bruder in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts geschildert haben, leben die Eltern des Klägers mit einer älteren Schwester und einem älteren Bruder sowie der Großmutter in einem Haus im Heimatort Khatare, welches ihnen von Nachbarn kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Das Haus hat ein Zimmer, eine Toilette und eine Küche. Außerdem hat der Kläger einen weiteren Bruder, welcher in einem kleinen Dorf zwischen Alqosh und Tel Keppé lebt. Der Vater des Klägers kann aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr als Bauarbeiter arbeiten, wobei er in dem Fall, dass die Familie nichts zu Essen und zu Trinken hat, dies dennoch für 1 bis 2 Tag gezwungenermaßen tut. Ab und zu erhält die Familie Almosen von Nachbarn in Form von notwendigen Lebensmitteln. Staatliche

Unterstützung oder von NGOs erhält die Familie nicht. Ab und zu schickt der Zeuge Nabil Khaled Suleiman Geld aus Deutschland. Seit den Einschränkungen im Zusammenhang mit der weltweiten Corona-Pandemie, von welcher auch der Irak betroffen ist mit bereits mit 24.254 Corona-Infizierten und 773 Corona-Toten (<https://coronavirus.jhu.edu/map.html>“ sind zum Stichtag 18.06.2020, 10:33 Uhr) steht für den Vater gar keine Arbeit mehr zur Verfügung.

Gemessen daran ist das Gericht davon überzeugt, dass der 15 Jahre und 6 Monate alte, minderjährige Kläger im Fall seiner hypothetischen Rückkehr nicht in der Lage ist, seine elementaren Bedürfnisse allein zu sichern und er zwingend auf realistische familiäre Unterstützung oder auf humanitäre Hilfe angewiesen ist, um seine Grundbedürfnisse Nahrung, Hygiene und Unterkunft absichern zu können. Andernfalls wäre der Kläger zwangsläufig einer extremen Armut und der Obdachlosigkeit ausgesetzt. Eine derartige erforderliche Hilfe kann die im Irak verbliebene Familie im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht leisten.

Zwar leben die Eltern des Klägers mit ihren Kindern im yezidischen Ort Khatare im Distrikt Tilkaif in der Provinz Ninawa in einem kleinen Haus und haben ein Dach über dem Kopf, sodass zu vermuten ist, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr auch dort ein Platz zum Schlafen zur Verfügung stehen wird. Die Eltern des Klägers, insbesondere der Vater, aber auch die Mutter und andere Familienangehörige sind jedoch nicht in der Lage, die Familie mit ausreichend Nahrung zu versorgen. Die Familie ist bereits jetzt auf Almosen von Nachbarn angewiesen, um sich mit Essen und Trinken zu versorgen, da der offensichtlich allein für den Unterhalt sorgen könnende Vater des Klägers aufgrund extremer Rückenschmerzen bis hin zur Arbeitsunfähigkeit dazu nicht mehr in der Lage ist. Davon ist das Gericht aufgrund der Angaben des Klägers und des Zeugen Nabil Khaled Suleiman in der mündlichen Verhandlung überzeugt. Bereits die Versorgung der im Irak verbliebenen Familie durch die offensichtlich allein unterhaltenden und auch für die Versorgung des Klägers im Fall einer Rückkehr verantwortlichen Eltern ist mit Blick auf die strengen Anforderungen an eine Verletzung von Art. 3 EMRK aus humanitären Gründen bereits erreicht. Ihnen ist es offensichtlich entsprechend der dem Gericht vorliegenden Quellen nicht möglich, auf staatliche Unterstützungsprogramme oder die Hilfe von NGO zurückzugreifen, sodass der minderjährige Kläger im Fall einer Rückkehr von Armut und Hunger ernsthaft bedroht wäre. Dabei würde es sich um keinen lediglich vorübergehenden Zustand handeln, welcher mit Blick auf das zu erwartende Fehlen von ausreichender Nahrung zum Überleben und der damit einher gehenden ernsthaften Gefahr für das Leben des Klägers nicht zumutbar wäre. Eine Besserung der gesundheitlichen Situation für den Vater und damit

der Lebensverhältnisse für die von ihm versorgte Familie, insbesondere hinsichtlich der Ernährung, ist zur Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen hinsichtlich der in weiten Teilen desolaten gesundheitlichen Versorgung für arme Bevölkerungsschichten in der Provinz Ninawa nicht in Sicht. Ebenso wenig kann pauschal von einer Versorgung des Klägers durch den zwischen Alqosh und Tel Keppe lebenden verheirateten Bruder, zu welchem der Kläger zudem kaum Kontakt hat, ausgegangen werden und die überdies unregelmäßigen Zuwendungen der Familie aus Deutschland reichen nach den überzeugenden Schilderungen des Klägers und des Zeugen offensichtlich nicht aus. Daher kommt es auch auf den klägerseitig beschriebenen Umstand des gänzlichen Fehlens von Arbeitsmöglichkeiten aufgrund der aktuellen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht entscheidungserheblich an. Der Kläger hat vielmehr Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

4. Nach Aufhebung der Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides bestehen kein Raum mehr für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 AsylG) und eines Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG), sodass die unter Nr. 5 und 6 des Bescheides vom 24.01.2018 ergangenen Entscheidungen des Bundesamtes ebenfalls aufzuheben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz

Richterin am Verwaltungsgericht